

33. Jahrgang, Februar 2017  
Feministisch-theologische Zeitschrift

2017 1

# FAMA

*feministisch politisch theologisch*



# Frauen Recht Religion

# Editorial



Als «unheilige Diskriminierung» benennt die Juristin Denise Buser den Widerspruch zwischen Rechtssystemen in den grossen Religionen Christentum, Islam und Judentum einerseits und der Gleichstellung von Frau und Mann in den entsprechenden Institutionen andererseits. Bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts (!) bestehen eklatante Verletzungen dieses Grundrechts, was letztendlich eine Beschneidung des Menschenrechts auf Würde und freie Entfaltung für Frauen darstellt, indem diese aus Weiheämtern und zentralen Leitungspositionen ausgeschlossen werden. Damit kommt nach wie vor mehrheitlich Männern und der entsprechend als «männlich» definierten Rolle die Macht zu, Theologien zu deuten sowie die Art und Weise der Interpretation – textuell oder historisch-kontextuell – zu bestimmen. Diese Realität zementiert das Verständnis von einem als «männlich» konnotierten Göttlichen und damit der «Nachrangigkeit» des «Weiblichen», projiziert auf Frauen und entsprechende Rollenzuschreibungen. Dies bestimmt bis weit in die Gesellschaft hinein die Position von Frauen – mehr als uns lieb sein kann.

Selbstverständlich haben sich Frauen in den Institutionen seit langem aufgemacht. Die Erneuerungen reichen von der Einnahme theologischer Ämter unter neuen Bezeichnungen, der Ausübung zivilen Ungehorsams bis hin zur Etablierung feministischer Theologie. Ohne die Frauenbewegung, der Forschungs- und Bildungsarbeit an den Hochschulen und auch ausserhalb wäre es wohl nie so weit gekommen. Und es gilt die individuelle Ebene zu sehen, indem sich Frauen ermächtigen, ihre Religiosität auch jenseits der Tradition und Konvention zu leben, sich zu emanzipieren von ex-klusiven theologischen Interpretationen.

Die Veränderung institutioneller Realität und damit der Zugang zu gesellschaftlicher Definitionsmacht muss meines Erachtens das Ziel der feministischen Bewegung bleiben. Dabei dürfen Religion und Feminismus nicht gegeneinander ausgespielt werden: Die Toleranz religiöser Interpretationen hat dort ihre Grenze, wo Frauenrechte eingeschränkt werden.

Jeannette Behringer

# Inhalt

*Interview mit der UN-NGO-Delegierten*

*Esther R. Suter*

**Frauenrechte weltweit** ① **3**

*Katerina Karkala-Zorba,*

*Renate Put, Fatima Rubi*

**Drei Konfessionen – drei Perspektiven** **5**

*Valérie Rhein*

**Kleiner Unterschied, grosse Wirkung** **7**

Gebotshierarchien in Tora  
und rabbinischer Literatur

*Simone Curau-Aeppli*

**Zwischen zwei Rechtsordnungen** **9**

Schweizerischer Katholischer Frauenbund

*Elham Manea*

**Scharia** **10**

Das islamische Gesetz und  
die Frauenrechte

*Moni Egger*

**Gleiches Recht für alle?** **12**

*Sabine Scheuter*

**Drei Hochzeiten und ein Todesfall** **13**

Geschichten zu Frauenrechten  
rund um Trauungsrituale

*Karin Finsterbusch*

**Frauen-Recht in der Hebräischen Bibel** **15**

**Literatur und Forum** **17**

① *Dieser Artikel ist auf: [famabloggt.wordpress.com](http://famabloggt.wordpress.com)*

# Gleiches Recht für alle?

Moni Egger

Die beiden vorangehenden Artikel wecken Fragen in mir. Wie verstehe ich als Laiin das Zueinander von religiöser und staatlicher Gesetzgebung?

*Auf den ersten Blick* ist mir völlig klar: Es darf und soll nicht sein, dass sich gewisse Gruppen ihr eigenes Recht geben und damit den Grundsatz «gleiches Recht für alle» ausser Kraft setzen. *Auf den zweiten Blick* stutze ich. Ist es nicht sowieso so, dass es unterschiedliche Rechtssysteme mit unterschiedlichem Geltungsbereich gibt?

## Familie

Der Vater eines Jugendfreundes kommt mir in den Sinn. Bei Meinungsverschiedenheiten pflegte er zu poltern: «Solange ich das Geld heimbringe, bestimme ich, wie es zu Hause geht. Und so lange du die Füsse unter meinen Tisch streckst, hast du dich daran zu halten.» Familien bestimmen ihre eigenen internen Normen, Pflichten, Rechte und Sanktionen. Allzuoft geschieht das ähnlich wie im Beispiel meines Freundes: Die Mächtigen, die Lauten, die Starken haben das Sagen, die Schwächeren müssen sich beugen. Zwar gilt im Zweifelsfall das Recht des Staates – aber da kann die Gleichberechtigung der Geschlechter noch lange in der Verfassung stehen, trotzdem wird keine Familie gebüsst, wenn ihre Töchter und Söhne unterschiedliche Rechte und Pflichten haben.

## Religion

Ähnlich scheint mir die Lage im religiösen Bereich. Bloss, dass hier zusätzliche Autorität durch das Argument «Gott» erlangt werden kann. Was als Gottes Wille definiert wurde, kann nicht mehr angezweifelt werden. In der Bibel ist Recht ein grosses Thema und im Kern mit der Forderung nach Gerechtigkeit verknüpft. «Recht und Gerechtigkeit» bilden zusammen ein festes Motiv, das fast 30 Mal vorkommt. Ein Blick in das katholische Kirchenrecht (Codex Iuris Canonici) hingegen zeigt, dass Gerechtigkeit hier kein Thema ist. Es geht ausschliesslich um die Sicherung von Hierarchie (wer darf was?) und von legitimer Kirchengenossenschaft. Das sind Fragen, die den Staat kaum interessieren. Sollen die Katholiken also unter sich abmachen, wie sie das handhaben wollen.

## Wer ist «alle»?

Mit der Annahme der sog. Ausschaffungsinitiative hat die Mehrheit des Schweizer Stimmvolks den Grundsatz «gleiches Recht für alle» gezielt ausser Kraft gesetzt. Seither werden bei gewissen Straftaten ausländische Täter\*innen anders behandelt als solche mit Schweizerpass. Etwas weniger augenfällig ist das ungleiche Steuersystem, das gewissen Firmen enorme Ermässigungen gewährt.

Es ist also zu fragen, wer mit «alle» genau gemeint ist. Gewöhnlich wird zwischen mündigen und unmündigen Menschen unterschieden, und es ist Definitionssache, welcher Mensch wohin gehört. Diese Definitionen können sich ver-

ändern, wie die erst junge politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Schweiz zeigt.

«Alle» ist und bleibt eine vage Grösse, denn offensichtlich sind damit eben nicht «alle» gemeint – es sei denn, es gehe um die Menschenrechte, die sich gerade dadurch auszeichnen.

## Auf den dritten Blick

Der grundlegende Unterschied zwischen staatlichem und religiösem Recht ist, dass ersteres in der Schweiz breit abgestützt ist. Es wurde nicht einfach von einigen mächtigen Männern entworfen und auf alle Ewigkeit unveränderlich eingesetzt. Vielmehr kann das Rechtssystem veränderten Bedingungen angepasst werden. Eine solche Anpassung können grundsätzlich «alle» anregen – also alle mündigen Schweizer Bürger\*innen.

Ganz anders die religiösen Rechtssysteme. Um beim katholischen Kirchenrecht zu bleiben: Dieses wurde zwar 1983 überarbeitet, jedoch ohne Mitspracherecht der Basis und zu einer Aktualisierung mit Blick auf die moderne Gesellschaft kam es keineswegs. So bleibt der fundamentale Widerspruch zum staatlichen Gleichstellungsartikel bestehen. Priester werden – und damit in die kirchliche Hierarchie aufsteigen – können nach wie vor nur Menschen mit Penis. Dies ist nur der augenfälligste, aber längst nicht der einzige Widerspruch zum staatlichen Rechtssystem. Ist doch das katholische Recht durch und durch hierarchisch aufgebaut, es gibt keine Meinungsfreiheit, keine Transparenz bei Rechtsverfahren, ect. Ein Glück, dass die Menschen hierzulande kaum mehr vom kirchlichen Recht tangiert werden. Ob z.B. eine Ehe kirchlich abgesegnet ist oder nicht, spielt für die meisten keine Rolle – anders als noch vor wenigen Jahrzehnten. Pech hingegen für jene, die die christliche Sache für gut befinden und sich mit ihrer Arbeitskraft für sie einsetzen – und dann plötzlich erleben, wie ihre Arbeitgeberin in ganz privaten Angelegenheiten mitreden will (Wer darf wen heiraten, und wie sieht es mit dem Sexualleben aus? ...).

Als katholische Theologin bleibt mir die Wahl: Ich beuge mich den kirchlichen Erwartungen – oder ich wechsle den Beruf. Wie schön, wenn mir hier der Staat dank seiner Gesetzgebung aus dem Dilemma helfen würde!

## Fazit

Vom Recht erwarte ich, dass es gerecht ist, gerade für die Schwachen. Ich erwarte, dass es transparent ist und veränderbar. Ich will mich wehren können, wenn mir etwas nicht passt und Änderungen anregen. Ich will ein Mitspracherecht haben für das, wonach ich mich zu richten habe. Dieses Recht soll auch allen anderen zustehen, die von einem Rechtssystem betroffen sind.

Moni Egger, Dr. theol., Leiterin der Fachstelle Katechese – Medien in Aarau, FAMA Redakteurin.

# Impressum

## Herausgeber:

Verein zur Herausgabe  
der feministisch-theologischen  
Zeitschrift FAMA

## Redaktionsteam:

Jeannette Behringer, Zürich  
Béatrice Bowald, Basel  
Moni Egger, Thalwil  
Esther Imhof, Uster  
Geneva Moser, Bern  
Tania Oldenhage, Zürich  
Simone Rudiger, Basel  
Sabine Scheuter, Zürich  
Christine Stark, Zürich  
Nadja Troi-Boeck, Regensburg

## Administrations- und Redaktionsadresse:

Verein FAMA  
c/o Susanne Wick  
Lochweidstr. 43, 9247 Henau  
E-Mail: zeitschrift@fama.ch  
Internet: www.fama.ch

## Layout:

Stefanie Süess, Zürich

## Druck:

Sihldruck, Zürich

## Abonnement:

Normalabo: Fr. 32.–  
GönnerInnenabo: ab Fr. 45.–  
StudiAbo/KulturLegi: Fr. 25.–  
Auslandabo: Fr. 35.–/Euro 35.–  
Einzelnummern: Fr. 9.– zzgl. Porto

FAMA erscheint vierteljährlich

Retours:  
Verein FAMA  
Susanne Wick  
Lochweidstr. 43  
9247 Henau

P.P. 9247 HENAU

Stillende Frau (südl. Mesopotamien,  
Babylonien, ca. 620-540 v.Chr.)



## Bildnachweis

Titelbild: Weibliche Säulenfiguren mit Händen unter den Brüsten (Palästina/  
Israel, Juda, ca. 750-620 v.Chr.)

Die Bilder stammen aus Othmar Keel / Silvia Schroer, *Eva – Mutter alles  
Lebendigen*, Academic Press, Fribourg, 2005. Wir danken der Universität  
Freiburg für die Abdruckrechte: © Stiftung BIBEL+ORIENT, Freiburg Schweiz.

## In eigener Sache

Die einzelnen Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion  
wieder.

## Vorschau

Das Thema der nächsten Nummer lautet: **Gender**

## FAMA bloggt

<http://famabloggt.wordpress.com/>